

**Sitzung des Gemeinderates vom 30. März 2022, um 20.00 Uhr, im Rathaus BÜLLINGEN.**

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;  
MIESEN, STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred,  
JOST Angelika, JOSTEN (abwesend bei Tagesordnungspunkt 1 der geschlossenen  
Sitzung), RAUW Vanessa (ab Tagesordnungspunkt 2 der öffentlichen Sitzung) –  
Ratsmitglieder;  
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: POTHEN – Ratsmitglied.

**TAGESORDNUNG**

**ÖFFENTLICHE SITZUNG**

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 26.01.2022: Annahme

**LÄNDLICHE ENTWICKLUNG**

Punkt 2. Kommunalplan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Annahme  
des Jahresberichtes 2021

**JUGEND**

Punkt 3. Jugendinformation: Genehmigung des ersten Nachtrags zum Leistungsauftrag über die  
Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022 und  
Gewährung eines Funktionszuschusses für das Jahr 2022

Punkt 4. Offene Jugendarbeit: Genehmigung des zweiten Nachtrags zum Leistungsauftrag für die  
Jahre 2021-2022, Gewährung eines Funktionszuschusses für das Jahr 2022 und Über-  
tragung der Trägerschaft der lokalen offenen Jugendarbeit in der Gemeinde BÜLLIN-  
GEN an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft

**WEGEWESEN**

Punkt 5. Fuhrpark: Anschaffung eines neuen Kastenwagens für den Wege- und Winterdienst: An-  
nahme des Lastenheftes und der technischen Klauseln sowie Festlegung der Kosten-  
schätzung und der Vergabeart des Lieferauftrags

Punkt 6. Fuhrpark: Anschaffung eines neuen Böschungsmähers: Annahme des Lastenheftes und  
der technischen Klauseln sowie Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart  
des Lieferauftrags

**WASSERDIENST**

Punkt 7. Trinkwasseraufbereitungsanlage BOLDER: Schlüsselfertige Auslegung, Lieferung und  
Montage einer Photovoltaik-Dachanlage auf dem Gebäude: Annahme des Lastenheftes,  
der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart  
der Arbeiten

**POLIZEI**

Punkt 8. Polizeiverordnung zur Festlegung einer neuen Hausnummerierung der Ortschaft HONS-  
FELD

Punkt 9. Installation und Nutzung einer A.N.P.R.-Kamera in der Wahlerscheider Straße in RO-  
CHERATH: Genehmigung des Antrags der Polizeizone EIFEL

**FINANZEN**

Punkt 10. Abfallbewirtschaftung: Änderung der Gebührenverordnung

Punkt 11. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Erste Anpassung des Haushaltsplanes 2022: Gutachten

Punkt 12. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2022: Fest-  
legung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen

**URBANISMUS**

Punkt 13. Übertragung der Stichstraße gelegen in der Gewerbezone Domäne-Schwarzenbach in BÜLLINGEN aus privatem Eigentum der Gemeinde BÜLLINGEN ins öffentliche Eigentum

## **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

### **Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 26.01.2022: Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 26.01.2022 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

**NIMMT** den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 26.01.2022 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

## **LÄNDLICHE ENTWICKLUNG**

### **Punkt 2. Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN: Annahme des Jahresberichtes 2021 (D.K.Nr. 172.9)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 17.12.2009 über die Annahme des kommunalen Plans zur Ländlichen Entwicklung;

Nach Durchsicht des durch die WFG Ostbelgien erstellten Jahresberichtes 2021 der Ländlichen Entwicklung;

In Erwägung, dass der Jahresbericht bis zum 31.03.2022 zu hinterlegen ist;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Jahresbericht 2021 zum Kommunalen Plan zur Ländlichen Entwicklung wird angenommen;

**Artikel 2.** Der Jahresbericht 2021 mit allen dazugehörigen Unterlagen ist über den „Guichet des Pouvoirs Locaux“ an die Direktion der Ländlichen Entwicklung zu senden sowie per E-Mail an den „Pôle Aménagement du territoire“ der Wallonischen Region in LÜTTICH.

## **JUGEND**

### **Punkt 3. Jugendinformation: Genehmigung des ersten Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022 und Gewährung eines Funktionszuschusses für das Jahr 2022 (D.K.Nr. 485.12 und 624.2)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und Kapitel 4, Abschnitt 4;

Aufgrund des Dekretes vom 06.12.2011 zur Förderung der Jugendarbeit, so wie abgeändert am 14.12.2021;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 01.07.2021 über die Genehmigung des Leistungsauftrags über die Jugendinformation im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2021-2022;

Nach Durchsicht des ersten Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022;

In Erwägung, dass die Jugendinformation von der VoG Jugendinformation Ostbelgien gewährleistet wird;

In Erwägung, dass der Nachtrag zum Leistungsauftrag erforderlich ist, da per Dekret vom 14.12.2021 die Bezuschussungsmodalitäten neu festgelegt wurden;

In Erwägung, dass per Dekret vom 14.12.2021, Artikel 18, die Gemeinde verpflichtet ist, sich ab dem 01.01.2022 wie folgt an den Kosten der Jugendinformation zu beteiligen: jährliche Pauschale in Höhe von 1,20 Euro pro Person zwischen 10 und 30 Jahren mit Wohnsitz in der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die am 01.01.2019 im Bevölkerungsregister eingetragenen Personen (Jugendlichen) während fünf Jahren als Berechnungsgrundlage des Zuschusses dienen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN zum 01.01.2019 1.391 Personen zwischen 10 und 30 Jahren zählte;

In Erwägung, dass der Begleitausschuss den Nachtrag zum Leistungsauftrag am 17.02.2022 genehmigt hat;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der erste Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2021-2022 wird genehmigt und ist integrierender Bestandteil des Beschlusses;

**Artikel 2.** Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt der VoG Jugendinformation Ostbelgien für das Jahr 2022 einen Funktionszuschuss in Höhe von 1.669,20 Euro. Der Zuschuss ist auf das Konto BE31 0011 1453 5555 mit dem Vermerk „Jugendinformation 2022 Gemeinde BÜLLINGEN“ zu überweisen;

**Artikel 3.** Die Bewilligung dieses Beitrags unterliegt den Bestimmungen des Gemeindedekrets, Kapitel 4, Abschnitt 4 – Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

**Artikel 4.** Der Beschluss ist der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Verwaltungsrat der VoG Jugendinformation Ostbelgien zuzustellen;

**Artikel 5.** Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des ersten Nachtrags zum Leistungsauftrag beauftragt.

**Punkt 4. Offene Jugendarbeit: Genehmigung des zweiten Nachtrags zum Leistungsauftrag für die Jahre 2021-2022, Gewährung eines Funktionszuschusses für das Jahr 2022 und Übertragung der Trägerschaft der lokalen offenen Jugendarbeit in der Gemeinde BÜLLINGEN an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (D.K.Nr. 624.2)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und Kapitel 4, Abschnitt 4;

Aufgrund des Dekretes vom 06.12.2011 zur Förderung der Jugendarbeit, so wie abgeändert am 14.12.2021;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 24.03.2021 und des Nachtrags zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde BÜLLINGEN im Zeitraum 2016-2022;

Nach Durchsicht des Leistungsauftrags über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde BÜLLINGEN für den Zeitraum 2016-2020;

In Erwägung, dass der Begleitausschuss den zweiten Nachtrag zum Leistungsauftrag am 17.02.2022 genehmigt hat;

In Erwägung, dass der Nachtrag zum Leistungsauftrag erforderlich ist, da per Dekret vom 14.12.2021 die Bezuschussungsmodalitäten neu festgelegt wurden;

In Erwägung, dass somit die im Ratsbeschluss vom 24.03.2021 festgelegten Modalitäten für die Auszahlung des Zuschusses 2022 hinfällig sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde per Dekret verpflichtet ist, sich ab dem 01.01.2022 wie folgt an den Kosten der Offenen Jugendarbeit zu beteiligen: jährliche Pauschale in Höhe von 4,00 Euro pro Person zwischen 10 und 30 Jahren mit Wohnsitz in der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die am 01.01.2019 im Bevölkerungsregister eingetragenen Personen (Jugendlichen) während fünf Jahren als Berechnungsgrundlage des Zuschusses dienen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN zum 01.01.2019 1.391 Personen zwischen 10 und 30 Jahren zählte;

In Erwägung, dass das Kollegium vorschlägt die Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit ab 2023 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übertragen;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der zweite Nachtrag zum Leistungsauftrag über die Offene Jugendarbeit in der Gemeinde BÜLLINGEN im Zeitraum 2016-2022 wird genehmigt und ist integrierender Bestandteil des Beschlusses;

**Artikel 2.** Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt der Offenen Jugendarbeit BÜLLINGEN für das Jahr 2022 einen Funktionszuschuss in Höhe von 5.564,00 Euro. Der Zuschuss ist auf das Konto BE19 8601 1691 7112 mit dem Vermerk „Offene Jugendarbeit 2022 Gemeinde BÜLLINGEN“ zu überweisen;

**Artikel 3.** Die für die Offene Jugendarbeit erforderlichen Räumlichkeiten werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Nebenkosten werden wie folgt aufgeteilt: die VoG OJA BÜLLINGEN trägt 50,00 € pro Monat pro Jugendtreff; die restlichen Nebenkosten sind zu Lasten der Gemeinde;

**Artikel 4.** Die Bewilligung des Zuschusses unterliegt den Bestimmungen des Gemeindedekrets, Kapitel 4, Abschnitt 4 – Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

**Artikel 5.** Die Gemeinde BÜLLINGEN überträgt die Trägerschaft der lokalen offenen Jugendarbeit in der Gemeinde BÜLLINGEN ab 2023 an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

**Artikel 6.** Vorstehender Beschluss ist der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Verwaltungsrat der Offenen Jugendarbeit BÜLLINGEN und dem Verwaltungsrat der VoG Jugendbüro der Deutschsprachigen Gemeinschaft zuzustellen;

**Artikel 7.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses und der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des zweiten Nachtrags zum Leistungsauftrag beauftragt.

## WEGEWESEN

**Punkt 5. Fuhrpark: Anschaffung eines neuen Kastenwagens für den Wege- und Winterdienst: Annahme des Lastenheftes und der technischen Klauseln sowie Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart des Lieferauftrags (D.K.Nr. 261.11)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 a;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

In Erwägung, dass einer der bestehenden Pritschenwagen aus dem Jahr 2005 ausgemustert wird und stattdessen ein neuer Kastenwagen mit Allradantrieb für den Bauhof angeschafft werden soll;

Nach Durchsicht des Lastenheftes und der technischen Beschreibung für die Anschaffung dieses Fahrzeugs;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Ein neuer Kastenwagen mit Allradantrieb wird für den Wege- und Winterdienst angeschafft;

**Artikel 2.** Der bestehende Pritschenwagen aus dem Jahr 2005 wird zum Verkauf angeboten im Eintausch gegen das neu anzuschaffende Fahrzeug;

**Artikel 3.** Die Preisschätzung für die Anschaffung des neuen Kastenwagens wird auf circa 29.000,00 € ohne MwSt. (d.h. circa 35.000,00 € einschl. 21% MwSt.) festgelegt;

**Artikel 4.** Das beigefügte Lastenheft mit den administrativen und technischen Klauseln wird gutgeheißen;

**Artikel 5.** Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

**Artikel 6.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 6. Fuhrpark: Anschaffung eines neuen Böschungsmähers: Annahme des Lastenheftes und der technischen Klauseln sowie Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart des Lieferauftrags (D.K.Nr. 261.11)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 a;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

In Erwägung, dass unter anderem ein Böschungsmäher als Anbaugerät am gemeindeeigenen Traktor zur Mahd der Rabatte sowie von Hecken und Sträuchern eingesetzt werden soll;

Nach Durchsicht des Lastenheftes und der technischen Beschreibung für die Anschaffung dieses Anbaugeräts;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Zur Mahd der Rabatte sowie der Hecken wird ein neuer Böschungsmäher als Anbaugerät für den gemeindeeigenen Traktor angeschafft;

**Artikel 2.** Die Preisschätzung für die Anschaffung des neuen Böschungsmähers wird auf circa 66.200,00 € ohne MwSt. (d.h. ca. 80.000,00 € einschl. MwSt.) festgelegt;

**Artikel 3.** Das beigefügte Lastenheft mit den administrativen und technischen Klauseln wird gutgeheißen;

**Artikel 4.** Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

**Artikel 5.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

#### **WASSERDIENST**

**Punkt 7. Trinkwasseraufbereitungsanlage BOLDER: Schlüsselfertige Auslegung, Lieferung und Montage einer Photovoltaik-Dachanlage auf dem Gebäude: Annahme**

**des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 836)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere die Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 a;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28.08.2019 über die Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie der Festlegung der Vergabeart zum Neubau der Aufbereitungsanlage BOLDER;

In Erwägung, dass das Projekt nahezu abgeschlossen ist;

In Erwägung, dass sich die Installation einer Photovoltaik-Anlage auf dem Gebäude empfiehlt, um den Verbrauch an elektrischer Energie aus dem öffentlichen Stromnetz für den Betrieb der Anlage möglichst gering zu halten;

Nach Durchsicht des durch den Technischen Dienst sowie den Dienst Öffentliche Arbeiten erstellten Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung in Höhe von circa 18.000,00 € ohne MwSt. (entsprechend 21.780,00 € einschl. 21% MwSt.);

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das vorliegende Lastenheft, die technische Beschreibung sowie die Kostenschätzung in Höhe von circa 18.000,00 € ohne MwSt., entsprechend 21.780,00 € einschl. 21% MwSt., für die Installation einer Photovoltaik-Anlage auf dem Gebäude der Trinkwasseraufbereitungsanlage BOLDER gutzuheißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

**Artikel 3.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**POLIZEI**

**Punkt 8. Polizeiverordnung zur Festlegung einer neuen Hausnummerierung der Ortschaft HONSFELD (D.K.Nr. 501.34)**

**DER RAT;**

Aufgrund von Artikel 109 der Verfassung;

Aufgrund von Artikel 135 des neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988;

Aufgrund von Artikel 35 und 36 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.07.1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 08.08.1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, abgeändert durch das Gesetz vom 25.11.2018, Kapitel 3, Artikel 22 bis 30;

In Erwägung, dass die Gemeinde die einzig zuständige Behörde ist, um auf ihrem Gebiet die Hausnummerierungen festzulegen oder abzuändern;

In Erwägung, dass der Königliche Erlass zur Ausführung des Gesetzes vom 25.11.2018 und Festlegung des Modells einer Verordnung und der Modalitäten der Billigung noch nicht verabschiedet und im Staatsblatt veröffentlicht wurde;

Nach Durchsicht des Rundschreibens des Nationalregisters vom 23.02.2018 mit dem Titel „Richtlinien und Empfehlungen für die Ermittlung und Vergabe einer Adresse und einer Hausnummer“;

In Erwägung, dass die Empfehlung der Dorfgruppe in den wesentlichen Elementen dem Rundschreiben entspricht: pro Gebäude bzw. unbebaute Parzelle wird eine Hausnummer vorgesehen, jede Hausnummer wird nur einmal zugeteilt, die geraden bzw. ungeraden Zahlen werden an jeweils unterschiedlichen Straßenseiten zugeteilt;

In Erwägung, dass die eingesetzte Dorfgruppe HONSFELD vorschlägt auf die Einführung von Straßennamen zu verzichten und stattdessen lediglich eine Neunummerierung empfiehlt;

In Erwägung, dass der Rat von einer Einführung von Straßennamen in den oftmals kleinen Wegen und Gassen absieht;

In Erwägung, dass der Rat aus Sicherheitsgründen eine gut strukturierte Neunummerierung für angemessen hält, da somit die bessere Orientierung in der Ortschaft gewährleistet werden kann, was insbesondere für die Ordnungs- und Rettungskräfte von Bedeutung ist;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Ortschaft HONSFELD wird nach dem folgenden Prinzip neu nummeriert: Jeder bebauten oder unbebauten Parzelle wird von der Ortschaft BÜLLINGEN kommend links in aufsteigender Reihenfolge eine ungerade Hausnummer und rechts in aufsteigender Reihenfolge eine gerade Hausnummer gemäß dem beigefügten Plan zugeteilt. Der beigefügte Plan der Neunummerierung der Ortschaft HONSFELD wird genehmigt und ist Bestandteil des Beschlusses;

**Artikel 2.** Der Beschluss tritt am 04.04.2022 in Kraft;

**Artikel 3.** Der vorliegende Beschluss wird zur Kenntnisnahme zugestellt:

- dem Gericht Erster Instanz in EUPEN in Anwendung von Artikel 36 des Gemeindedekretes;
- dem Polizeigericht EUPEN, Abteilung SANKT VITH in Anwendung von Artikel 36 des Gemeindedekretes;
- dem diensttuenden Korpschef der Polizeizone EIFEL;

**Artikel 4.** Der Beschluss wird der Bevölkerung durch Aushang am Rathaus und Veröffentlichung auf der Webseite der Gemeinde bekanntgegeben.

**Artikel 5.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 9. Installation und Nutzung einer A.N.P.R.-Kamera in der Wahlerscheider Straße in ROCHERATH: Genehmigung des Antrags der Polizeizone EIFEL (D.K.Nr. 581.5)**

**DER RAT;**

Aufgrund der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung) und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 30.07.2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 36;

Aufgrund des Gesetzes vom 05.08.1992 über das Polizeiamt (nachstehend GPA), insbesondere Artikel 25/4 §1, 1°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10.02.2008 zur Festlegung der Art und Weise, wie auf eine Kameraüberwachung hingewiesen wird;

Aufgrund des Beschlusses des Polizeirates vom 02.12.2019 zum Ankauf und zur Installierung von festen A.N.P.R.-Kameras;

In Erwägung des Antrags des Diensttuenden Korpschefs der lokalen Polizeizone EIFEL vom 06.02.2022 auf grundsätzliche Erlaubnis des Gemeinderats für die Installation und die Nutzung von ortsfest angebrachten Kameras (A.N.P.R.-Kameras) durch die Polizei auf der N658, Nähe Km St 14,9, Wahlerscheider Straße in ROCHERATH;

In Erwägung, dass der Antrag auf folgende Elemente eingeht:

- Typ der zu installierenden Kameras und Standort derselben;
- Zielsetzung;
- Verwendungsmodalitäten;
- Analyse der Auswirkungen und Risiken auf operationeller Ebene;
- Analyse der Folgen und Risiken in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre – Datenschutz-Folgenabschätzung (DFA)
- Verantwortliche für die Verarbeitung, technische Datenbank und die Verarbeitungszwecke;

In Erwägung, dass die Polizeizone EIFEL beabsichtigt, die ortsfest angebrachten Kameras und deren Aufnahmen gemäß den Bestimmungen des GPA und unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz auferlegten Einschränkungen einzig und allein bei der Ausführung der verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge zu nutzen;

In Erwägung, dass für gerichtspolizeiliche Aufträge, wie sie unter Artikel 15 GPA definiert werden (Straftaten aufklären, Straftäter suchen und festnehmen, Beweisstücke suchen und sicherstellen), keine Einschränkung für die Nutzung der Daten gilt, die aus diesen Kameraaufnahmen gezogen werden;

In Erwägung, dass für verwaltungspolizeiliche Aufträge, wie sie unter Artikel 14 des GPA definiert werden, folgende Einschränkungen für die durch diese Kameras erzeugten Daten gelten:

*Art. 25/3 § 2. Der sichtbare Einsatz von Kameras zur Sammlung der in Artikel 44/5 § 1 vorgesehenen verwaltungspolizeilichen Informationen ist nur in den in Artikel 44/5, § 1, Absatz 1 Nr. 2 bis 6 aufgezählten Fällen erlaubt. In Bezug auf Artikel 44/5 § 1 Absatz 1 Nr. 5 kann dieser Einsatz zudem nur hinsichtlich der Kategorien von Personen erlaubt werden, die in den Artikeln 18, 19 und 20 erwähnt sind.*

In Erwägung, dass die Polizeizone EIFEL im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele das „ANPR-Management-System“ (AMS) der Föderalen Polizei nutzen möchte, das faktisch die technische Datenbank des nationalen A.N.P.R.- Netzwerks darstellt. Die Nutzung dieser technischen Datenbank setzt die Einhaltung folgender Modalitäten voraus:

*Art. 44/11/3/septies GPA: Folgende verwaltungs- oder gerichtspolizeilichen Aufträge rechtfertigen die Inanspruchnahme einer technischen Datenbank:*

*1° Hilfe bei der Erfüllung der gerichtspolizeilichen Aufträge in Bezug auf:*

- a) die Ermittlung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen, einschließlich der Vollstreckung von Strafen oder freiheitsbeschränkenden Maßnahmen,*
- b) Verstöße in Bezug auf die Straßenverkehrspolizei, in Anwendung von Artikel 62 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei,*
- c) die Suche nach vermissten Personen, deren Verschwinden als besorgniserregend angesehen wird, und wenn es schwerwiegende Vermutungen oder Indizien dafür gibt, dass die körperliche Unversehrtheit der vermissten Person unmittelbar in Gefahr ist,*

*2° Hilfe bei der Erfüllung der verwaltungspolizeilichen Aufträge für die in Artikel 44/5, § 1, Absatz 1 Nr. 2 bis 5 erwähnten Kategorien von Personen; in Bezug auf Artikel 44/5, § 1, Absatz 1 Nr. 5 kann dies nur die in den Artikeln 18, 19 und 20 erwähnten Kategorien von Personen betreffen.*

In Erwägung, dass die Verarbeitung der Kameraaufnahmen die lokale Zielsetzung des Austauschs anonymisierter Daten mit den Verwaltungsbehörden des Straßen- und Wegenetzes und den Gemeindebehörden im Rahmen der Mobilität umfasst, dass es dabei um den Austausch von Daten zur Anzahl von Fahrzeugen geht, die von den Kameras erfasst wurden und es sich dabei lediglich um Zahlen- und keine Personenangaben oder andere Elemente handelt, die im Zusammenhang mit dem Berufsgeheimnis der Polizeifunktion stehen;

In Erwägung, der im Rahmen der Sitzung der Vereinigten Kommission am 23.02.2022 vorgebrachten Erläuterungen des diensttuenden Korpschefs der Polizeizone EIFEL;



In Erwägung, dass die Polizei erst nach vorheriger Genehmigung des Gemeinderates Kameras auf ihrem Zuständigkeitsgebiet installieren und nutzen darf;

Nach Anhörung des Bürgermeisters

In Erwägung der Anmerkungen des Ratsmitglieds Alexander MIESEN, der darauf hinweist, dass Kameras zwar das Sicherheitsgefühl erhöhen, gleichzeitig aber auch der Eindruck einer Generalüberwachung erweckt wird. Er weist darauf hin, dass der Rat die Installation dieser Kamera eingehend beraten hat und dass er nach etwa einem halben Jahr eine Feedbackversammlung mit der Polizei vorschlägt;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Gemeinderat genehmigt den Polizeidiensten die Installation und Nutzung einer ortsfest angebrachten Automatic Number Plate Recognition (A.N.P.R.) Kamera in der Wahlerscheider Straße, nahe dem Km St 14,9 in ROCHERATH;

**Artikel 2.** Der diensttuende Korpschef der Polizeizone EIFEL garantiert die Nutzung der Kameras gemäß GPA und unter Berücksichtigung der durch das Gesetz auferlegten Einschränkungen;

**Artikel 3.** Der vorliegende Beschluss wird zur Kenntnisnahme zugestellt:

- dem Prokurator des Königs in Anwendung von Artikel 25/4, §4 GPA;
- dem Gericht Erster Instanz in EUPEN in Anwendung von Artikel 36 des Gemeindedekretes;
- dem Polizeigericht EUPEN, Abteilung SANKT VITH in Anwendung von Artikel 36 des Gemeindedekretes;
- dem diensttuenden Korpschef der Polizeizone EIFEL;

**Artikel 4.** Der Beschluss wird der Bevölkerung durch Aushang am Rathaus und Veröffentlichung auf der Webseite der Gemeinde bekanntgegeben.

## **FINANZEN**

### **Punkt 10. Abfallbewirtschaftung: Abänderung der Gebührenverordnung (D.K.Nr. 484.315)**

**DER RAT;**

Aufgrund der belgischen Verfassung, insbesondere Artikel 41 und 162;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund der Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 25.11.2021;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 25.11.2021 über die Neufassung einer Gebührenverordnung für die Abfallbewirtschaftung;

In Erwägung der bisherigen Erfahrungswerte und unter Berücksichtigung, dass der Bevölkerung durch die Rücknahme von nicht gebrauchten Mülltüten ein Anreiz zur Müllvermeidung bzw. zur Abgabe des Mülls in den Containerparks gegeben wird;

In Erwägung, dass ab 01.10.2021 durch die Interkommunale IDELUX Haussammlungen von PMK-Verpackungen im 2-Wochen-Rhythmus stattfinden;

In Erwägung, dass die Entsorgung der PMK-Verpackungen ausschließlich in blauen Säcken mit der Aufschrift IDELUX zugelassen ist;

In Erwägung, dass der Verkaufspreis der blauen Säcke durch IDELUX Environnement auf 3,00 € pro Rolle mit 20 Beuteln à 60 Liter festgelegt wurde;

In Erwägung, dass es notwendig ist, eine Gebühr zu erheben, um die ständig zunehmende Belastung durch die Beseitigung und Verarbeitung illegaler Abfallablagerungen zu bewältigen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

**BESCHLIESST** einstimmig, den diesbezüglichen Beschluss des Rates vom 28.01.2021 mit sofortiger Wirkung wie folgt zu ersetzen:

**Artikel 1.** §1 Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses werden folgende Gebühren für den Erwerb von Mülltüten und Aufklebern festgelegt:

		Mindestmenge
Transparente Mülltüten (Haushaltsmüll)	1,00 €/Stück	10 Stück
Aufkleber für die Entsorgung von Sperrmüll	2,50 €/Stück	1 Stück
Biomülltüte	0,30 €/Stück	10 Stück
PMK-Tüten 60 Liter	0,15 €/Stück	20 Stück
PMK-Tüten		

§2 Die Gebühr ist von jeder natürlichen oder juristischen Person zu entrichten, die Tüten für die Müllsammlung beantragt;

**Artikel 2.** §1 Nachstehende Sätze für die Rücknahme von überzähligen Mülltüten werden festgelegt:

Transparente Mülltüten:	5,00 € /10 Stück
-------------------------	------------------

Die transparenten Mülltüten werden nur in vollständigen, unbeschädigten und sauberen Paketen von 10 Stück zurückgenommen;

§2 Biomülltüten, Sperrmüllaufkleber und PMK-Tüten sind von der Rücknahme ausgeschlossen;

**Artikel 3.** §1 Zu Gunsten der Gemeinde wird mit Inkrafttreten dieses Beschlusses für das Beseitigen illegaler Abfallablagerungen eine Gebühr erhoben;

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „illegale Abfallablagerung“ jedes Deponieren von Abfällen, die nicht den Grundsätzen und Regelungen der Gemeindeverordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 18.12.2008 entspricht, sowie jede konzentrierte oder diffuse Ablagerung von Abfällen an einem nicht für diesen Zweck vorgesehenen Ort;

§2 Die Gebühr wird pro Abholdienst wie folgt festgelegt:

- Für die Beseitigung einer illegalen Ablagerung mit einem Gewicht bis zu 5 kg sind 80,00 € zu zahlen. In dieser Pauschale sind die Verwaltungs- und Entsorgungskosten enthalten.
- Für die Beseitigung illegaler Ablagerungen von mehr als 5 kg sind ~~160,00 € zu zahlen.~~ Zzgl. werden die tatsächlich entstandenen Kosten für die Ermittlung des Abfallerzeugers und die Beseitigung und Bewirtschaftung der Abfälle (Verwaltungs-, Personal-, Sammel-, Transport- und Behandlungskosten) in Rechnung gestellt, die wie folgt ermittelt werden:
  - Anfahrt: 15,00 € pro Anfahrt;
  - Personal: 40,00 € pro angefangene Stunde und Person;
  - Fahrzeug: 50,00 € pro angefangene Stunde und Fahrzeug;
  - Verarbeitungskosten; berechnet auf der Grundlage der durch IDELUX ermittelten tatsächlich entstandenen Kosten;
  - Verwaltungskosten: 100,00 €;

§3 Die Gebühr ist von der Person zu entrichten, welche die illegale Ablagerung vorgenommen hat, oder, falls dies nicht feststellbar ist, vom Erzeuger der entfernten Abfälle. Es wird davon ausgegangen, dass der „Abfallerzeuger“ die natürliche oder juristische Person ist, dessen Identität vom Abfallbewirtschaftler, vom Abfallsammelunternehmen oder von den Strafverfolgungsbehörden anhand von Informationen, die sie in den gesammelten Abfällen finden, festgestellt werden kann.

**Artikel 4.** In Ermangelung einer Zahlung auf dem gütlichen Wege wird die Beitreibung der geschuldeten Gebühren auf dem Zivilwege erwirkt, zuzüglich der Verzugszinsen, die gemäß dem für die direkten Steuern des Staates anwendbaren Satz berechnet werden;

**Artikel 5.** §1 Im Falle von Nichtzahlung der vorerwähnten Gebühren wird der Zahlungspflichtige per Einschreibebrief in Verzug gesetzt. Die Verwaltungs- und Einschreibekosten gehen zu Lasten des säumigen Zahlers.

§2 In Anwendung von Artikel 102 § 3 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 kann der Finanzdirektor der Gemeinde zur Eintreibung von erwiesenen und fälligen nichtsteuerlichen Schulforderungen einen durch das Kollegium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl zustellen, der durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt wird;

**Artikel 6.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

**Artikel 7.** Das Kollegium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt.

**Punkt 11. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Erste Anpassung des Haushaltsplanes 2022: Gutachten (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund von Artikel 60 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund seines Beschlusses vom 25.11.2021 über die Erteilung eines Gutachtens zum Haushaltsplan 2022 der Kirchenfabrik SCHÖNBERG;

Nach Durchsicht der ersten Anpassung des Haushaltsplans 2022, den der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG in seiner Sitzung vom 03.01.2022 festgelegt hat;

Nach Durchsicht des Gutachtens des Bistums LÜTTICH vom 25.01.2022 zu vorliegender Haushaltsplananpassung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Ein **günstiges** Gutachten zur ersten Haushaltsplananpassung der Kirchenfabrik SCHÖNBERG für das Wirtschaftsjahr 2022 zu äußern, die wie folgt abschließt:

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>
Betrag gemäß Ursprungshaushalt	50.506,75 €	50.506,75 €
Erhöhung der Kredite	4.100,00 €	4.100,00 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €
<b>Neues Resultat nach Anpassung</b>	<b>54.606,75 €</b>	<b>54.606,75 €</b>

**Artikel 2.** Nach dieser Anpassung bleibt der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am ordentlichen Gemeindegusschuss unverändert bei 1.180,19 €. Der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am außerordentlichen Gemeindegusschuss erhöht sich von 612,90 € auf 927,02 €;

**Artikel 3.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt;

**Artikel 4.** Gegenwärtiges Gutachten mit den beigefügten Beschlüssen der Kirchenfabrik und deren Haushalte werden der Stadt ST. VITH zwecks Billigung zugestellt.

**Punkt 12. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2022: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)**

**DER RAT;**

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, verabschiedet am 07.07.2016 durch die Wallonische Regierung auf Grundlage des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch (Staatsblatt vom 04.09.2009);

Nach Durchsicht des Vorschlags des Forstamtes BÜLLINGEN, in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN 7.863 m<sup>3</sup> Nadelholz, aufgeteilt in 6 Losen, öffentlich zu verkaufen;

Nach Durchsicht der vom Forstamtsleiter vorgeschlagenen besonderen Verkaufsbedingungen;

Auf Vorschlag des Kollegiums, alle Lose gemäß Vorschlag der Forstverwaltung öffentlich und meistbietend auf dem Submissionsweg zu veräußern;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft und gemäß den Vorschlägen des Forstamtes BÜLLINGEN werden rund 7.863 m<sup>3</sup> Nadelholz, aufgeteilt in 6 Lose, öffentlich und meistbietend verkauft;

**Artikel 2.** Die vom Forstamt BÜLLINGEN ausgearbeiteten "besonderen Bedingungen" für den anstehenden Holzverkauf werden gutgeheißen;

**Artikel 3.** Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Submissionsweg;

**Artikel 4.** Die bei der ersten Verkaufssitzung nicht zugeschlagenen Lose werden ein zweites Mal auf dem Submissionsweg angeboten;

**Artikel 5.** Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

## URBANISMUS

### **Punkt 13. Übertragung der Stichstraße gelegen in der Gewerbezone Domäne-Schwarzenbach in BÜLLINGEN aus privatem Eigentum der Gemeinde BÜLLINGEN ins öffentliche Eigentum (D.K.Nr. 506.39)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Katasterkarte, aus der ersichtlich wird, dass die Stichstraße in der Gewerbezone Schwarzenbach in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur E, Nr. E3A<sup>3</sup> dem privaten Eigentum der Gemeinde angehört und als Zufahrt für die anliegenden Parzellen dient;

In Erwägung, dass im Zuge der Erweiterung der Gewerbezone Schwarzenbach die betroffene Stichstraße voraussichtlich verlängert wird und es aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, dass diese Straße ins öffentliche Eigentum übertragen wird;

In Erwägung, dass ebenfalls bei späteren Anfragen auf Städtebaugenehmigung entlang dieser Straße die Forderung aufkommen wird, dass neue Betriebe, Gebäude, ... einen direkten Zugang zum öffentlichen Eigentum haben müssen (siehe auch Art. D.IV.55 N°1 des GRE);

In Erwägung, dass es sich bei dieser Parzelle in Realität um einen Weg handelt, welcher von den Anliegern und sonstigen Verkehrsteilnehmer genutzt wird und daher für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen hat;

In Erwägung, dass das Kollegium nach Überprüfung der Angelegenheit zu dem Schluss gekommen ist, diese Privatparzelle der Gemeinde ins öffentliche Eigentum zu integrieren, um somit eine Rechtssicherheit für diesen Weg und die angrenzenden Parzellen zu schaffen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Gemeindepazelle gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur E, Nr. E3A<sup>3</sup>, welche die Stichstraße in der Gewerbezone Schwarzenbach bildet, wird vom privaten Eigentum der Gemeinde ins öffentliche Eigentum übertragen;

**Artikel 2.** Gegenwärtiger Beschluss wird der Katasterverwaltung ST. VITH zur weiteren Veranlassung zugestellt.